



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Justiz

MDR - 95268-2017-7
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Begleitregelungen zur
Europäischen Insolvenzverord-
nung in der Insolvenzordnung
getroffen sowie das Gerichtsge-
bührengesetz, das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz und die
Exekutionsordnung geändert
werden (Insolvenzverordnung-
Anpassungs-Novelle 2017 -
IVA-Nov. 2017);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 16. Februar 2017

zu **BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017**

Zu dem mit Schreiben vom 1. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung der Insolvenzordnung):

Zu Z 10 und 11 (§§ 82 Abs. 1 und 82a Abs. 1):

Durch die geplante Erhöhung der Entlohnung der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters soll diese bzw. dieser in der Regel im Vergleich zu den geltenden Vorschriften in jedem Fall 3.000 Euro zuzüglich der vom Verwertungserlös abhängigen Bezahlung erhalten. Abgesehen davon ergibt sich eine unverhältnismäßige Erhöhung der Mindestentlohnung von 50 %, bei einem Anstieg des Verbraucherpreisindex von nur 39 %. Eine entsprechende Steigerung der Veränderungsrate im Jahr 2017 ist nicht zu er-

warten. Da die Insolvenzmasse dementsprechend vermindert wird, ist für die Insolvenzgläubigerinnen und somit auch für die Stadt Wien mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Zu Z 13 (§ 87a Abs. 1 Z 1):

Die Frage, ob den Gläubigerschutzverbänden bei einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 123b IO eine Belohnung gebührt, wurde in der Praxis bisher unterschiedlich beurteilt. Die Erläuterungen führen hierzu an, dass aufgrund der geplanten gesetzlichen Festlegung in einem solchen Fall eine Belohnung gebühren soll, „*weil es bei einer Aufhebung mit Einverständnis der Gläubiger nach § 123b IO zu einer Verwertung gekommen sein kann*“. Hier scheint es zweckmäßig, auf die tatsächliche Verwertung abzustellen, da der jeweilige Gläubigerschutzverband nur dann zum Vorteil der InsolvenzgläubigerInnen tätig wurde. Aufgrund der Verminderung der Insolvenzmasse durch Zahlung der gegenständlichen Belohnung ist für die Stadt Wien als Insolvenzgläubigerin mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Zu Z 16 (§ 103 Abs. 4 Z 2):

Nach geltendem Recht kann während des gesamten Insolvenzverfahrens gegenüber der Insolvenzverwalterin bzw. dem Insolvenzverwalter die Aufrechnung erklärt werden, selbst wenn die Forderung vorbehaltlos zum Insolvenzverfahren angemeldet wurde. In gegenständlichem Gesetzesentwurf ist nunmehr vorgesehen, dass GläubigerInnen bei der Forderungsanmeldung anzugeben haben, ob sie aufrechnen und wenn ja, die Beträge der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden gegenseitigen Forderungen. Da hierzu in den Erläuterungen festgehalten wird, dass „*§ 103 nach dem Vorbild des Art. 55 Abs. 2 lit. h EulnsVO ergänzt [wird], wobei ohne inhaltliche Änderung nicht von einer Beanspruchung der Aufrechnung gesprochen wird*“, ist davon auszugehen, dass es - wie bisher - einer separaten Aufrechnungserklärung bedarf. Fraglich ist jedoch, ob die Angabe über die Aufrechnung in der Forderungsanmeldung Voraussetzung für die Wirksamkeit einer späteren Aufrechnungserklärung gegenüber der Insolvenzverwalterin bzw. dem Insolvenzverwalter sein soll. Eine solche Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeiten würde als problematisch erachtet werden. Daher sollte eine Klarstellung, dass die Aufrechnung während des Insolvenzverfahrens trotz unterbliebener Angabe in der Forderungsanmeldung wirksam erklärt werden kann, angestrebt werden.

Zu Z 21 (§ 180b):

Eine Definition der Unternehmensgruppe - wie etwa in Art. 2 Z 13 und 14 EulnsVO - fehlt in der IO und wäre eine solche im Sinne eines bestimmten Anwendungsbereiches der §§ 180b ff IO wünschenswert.

Zu Z 26 (§ 191 Abs. 1):

Aufgrund der geplanten Erhöhung der Mindestentlohnung der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters wird die Insolvenzmasse und somit die Befriedigung der Insol-

venzgläubigerInnen in den einschlägigen Fällen dementsprechend vermindert. Für die Stadt Wien ist daher mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Mag.^a Regina Mertz-Koller
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 6
(zur ZI. MA 6/AR - 100638/17)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>